

NICHT NUR MENSCH

POLIZEIGEWALT UND DAS GEWALTMONOPOL

Wenn die Polizei das Thema Polizeigewalt behandelt, dann meist so, wie in der Passage des Rap-Songs „Auch nur Mensch“: „Er ist auch nur ein Mensch; (hat die Uniform getragen); Sie ist auch nur ein Mensch; (niedergetreten und geschlagen); jede Schicht ein neuer Kampf und sie birgt neue Gefahren; Gewalt gegen Polizei, ständig steigende Zahlen“¹

Dieser Song entstand im Rahmen einer Kampagne im Auftrag der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und – so lässt die GdP pathetisch verkünden – „trifft in die Herzen derer, die Tag für Tag ihren Kopf für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinhalten“². Dies spiegelt wider, wie die Polizei, allen voran ihre Gewerkschaften, mit dem Thema Gewalt und Polizei umgeht: Es sind in der Regel die Anderen, die gewalttätig sind. Die Polizist_innen hingegen sind „Opfer brutalster Gewalt“.³ Dieser Eindruck verstärkt sich bei einem Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Seit 2011 gibt es hier einen eigenen Abschnitt, der „Polizeivollzugsbeamte als Opfer“ thematisiert.⁴



Durch diese neue Kategorie wird das Thema nun also auch in der hausgemachten PKS sichtbar. Unsichtbar bleibt hingegen die Kategorie der Polizeivollzugsbeamten_innen als Tatverdächtige. Überhaupt ist die Gewalt durch die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung nur schwer auszumachen. Von den angezeigten polizeilichen Gewalthandlungen werden fast alle Fälle eingestellt. Für Rainer Wendt, den Bundesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoG), ist das ein Grund zur Freude: Die rechtskräftigen Entscheidungen von der Staatsanwält_innenschaft und den Gerichten zeigten, „dass die meisten

Vorwürfe ungerechtfertigt sind“⁵. Die eklatanten Probleme im Rahmen der Strafverfolgung von polizeilicher Gewalt übergeht Wendt. Für ihn handelt es sich bei verurteilter polizeilicher Gewalt nur um „Einzelfälle“, „die jeweils individuelle Ursachen haben, die in der Person der Verurteilten, nicht aber in der Struktur der Polizei oder der [...] Rechtsvorschriften zu suchen sind“.⁶ Polizeigewalt wird so lediglich als Einzel- und Ausnahmefallphänomen thematisiert. Einer Kritik an strukturellen Problemen der Polizei wird sich damit verwehrt – überhaupt wird jegliche Kritik an der Polizei als undemokratisch degradiert.

Polizeigewalt in der Kritik

Die Polizei gilt als Exekutivorgan, deren Aufgabe es ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Deshalb hat die Polizei

das Gewaltmonopol und ist dadurch legitimiert, Gewalt anzuwenden. Dies wird nicht zuletzt im Rahmen der strafrechtlichen Aufarbeitung von Polizeigewalt deutlich: In manchen Fällen wird Polizeigewalt auch einfach deswegen nicht bestraft, weil sie verhältnismäßig ausgeübt worden ist. Nicht alle Fälle von Polizeigewalt sind tatsächlich strafbar. Hier ist es unübersehbar, dass Polizeibeamt_innen nicht einfach „auch nur Mensch“ sind: Sie dürfen Gewalt ausüben. Deswegen ist es nicht ausreichend, Polizeigewalt lediglich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu kritisieren. Polizeigewalt ist mehr als nur unverhältnismäßige, also rechtswidrige und strafbare Gewaltanwendung. Sie kann äußerst brutal und trotzdem rechtmäßig sein.

Das Gewaltmonopol sollte bei einer Kritik der Polizei und der Polizeigewalt insofern nicht nur berücksichtigt, sondern auch hinterfragt werden. Dies mag zunächst utopisch und phantastisch klingen, ist es doch weitestgehend unhinterfragt und akzeptiert, dass Recht durch Zwang und also Gewalt durchzusetzen ist. Staatliche Gewalt darf jedoch nicht schlicht als alternativlos betrachtet werden. Dafür ist die Suche nach alternativen Methoden zur Konfliktbewältigung ebenso wichtig, wie die Frage, ob es ein Recht ohne Zwang geben kann.⁷

Die Vorgehensweise der Polizei, das Thema Polizeigewalt mit dem Mensch-Sein der Polizist_innen zu emotionalisieren, ist hier nicht hilfreich. Polizist_innen sind nicht einfach „auch nur Menschen“ sondern gerade auch Angehörige einer Institution, die mit dem Gewaltmonopol ausgestattet ist.

Julia Kroll studiert Internationale Kriminologie in Hamburg.

Weiterführende Literatur:

Daniel Loick, But who protects us from you? Zur kritischen Theorie der Polizei, in: jour fixe initiative berlin (Hrsg.), Souveränitäten – Von Staatsmenschen und Staatsmaschinen, 2010, 159-178.

¹ Der Song ist u.a. hier zu hören: http://www.gdp.de/gdp/gdpbw.nsf/id/DE_Mannheimer-Polizist-schreibt-Rap-Song-zum-ThemaGewalt-gegen-Polizisten- (Stand aller Links: 30.01.2014).

² Gewerkschaft der Polizei, Mannheimer Polizist schreibt Rap-Song zum Thema „Gewalt gegen Polizisten“ - Medieninteresse überwältigend, 28.10.2013, http://www.gdp.de/gdp/gdpbw.nsf/id/DE_Mannheimer-Polizist-schreibt-Rap-Song-zum-ThemaGewalt-gegen-Polizisten-.

³ Vgl. Rafael Behr, Die „Gewalt der Anderen“ - oder: Warum es bei der aktuellen Gewaltdebatte nicht (nur) um Gewalt geht, in: Thomas Ohlemacher / Jochen-Thomas Werner, (Hrsg.), Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt, 2012, 177-196 (183 ff.).

⁴ PKS 2011, Bundesministerium des Innern (Hrsg.), 26.

⁵ Rainer Wendt, Polizeigewalt: Ein strukturelles Problem? - Contra. In: Deutsche Richterzeitung (DRiZ), 2013, 325.

⁶ Ebenda.

⁷ Loick 2010, 159 ff.; umfassend: ders., Kritik der Souveränität, 2011.